

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (84) 748

Vol. 1984/0267

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generalsekretariat

KOM(84) 748 endg.

Brüssel, den 21. Dezember 1984

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Antrag auf Zustimmung zur Gewährung eines Globaldarlehens nach
Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a) des EGKS-Vertrages an die
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank e.G. (WGZ-Bank),
Münster, Bundesrepublik Deutschland

KOM(84) 748 endg.

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Mitteilung an den Rat

Betrifft: Antrag auf Zustimmung zur Gewährung eines Globaldarlehens nach Artikel 56 § 2 Buchstabe a) des EGKS-Vertrages an die Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank e.G. (WGZ-Bank), Münster, Bundesrepublik Deutschland.

I. DIE VERMITTELNDE INSTITUTION
=====

Nr.: 412

Antragsteller : Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank e.G.

Firmensitz : Münster, Bundesrepublik Deutschland

Anteilseigner : Volksbanken, Spar- und Darlehenskassen,
Raiffeissenbanken, Institutionen der
Genosschaftsorganisation, Kammern,
Verbände und einige Privatkunden.

II. DARLEHENSEMPFÄNGER
=====

: Kleine und mittlere Unternehmen zur Erweiterung
und/oder Schaffung neuer Aktivitäten

Umfang der wirtschaftlichen
Aktivitäten der Darlehens-
empfänger : Industrie- und Dienstleistungstätigkeiten.

III. DAS VORHABEN

=====

Verfahren: Die Kommission wird der WGZ-Bank 20 Mio DM (rd. 8,93 MioECU) zur Verfügung stellen. Dieses Darlehen wird in einem Zeitraum von drei Jahren im Zuge der Genehmigung von Unterdarlehen in Tranchen ausgezahlt. Die Unterdarlehen werden von der Kommission nach den von der Kommission veröffentlichten Anwendungskriterien und Zielen (ABL. C 191 vom 16. Juli 1983, S. 3) bewilligt. Die WGZ-Bank wird der Kommission jährlich darüber berichten, welchen Zwecken das Globaldarlehen zugeführt wurde. Ausserdem wird die Bank jährlich über die Zahl der geschaffenen und tatsächlich besetzten Arbeitsplätze und über die Wiederbeschäftigung ehemaliger EGKS-Arbeitnehmer durch die Darlehensempfänger berichten.

Gesamtbetrag der Investitionen : wenigstens 40 Mio DM (rund 18,0 MioECU)

IV. DIE REGION

=====

Standort des Vorhabens : EGKS-Revier, vorrangig im Land Nordrhein-Westfalen (1).

Arbeitslosenquote : Rund 14 % im Ruhrgebiet,
10,7 % im Land Nordrhein-Westfalen
(Bundesgebiet 9,1 % im März 1984).

Förderwürdigkeit des Standorts für nationale Beihilfen : Regionale Fördergebiete.

Die Kohle- und Stahlindustrie war und ist ein wichtiger Arbeitgeber in dem Gebiet.

(1) Ausserhalb von EGKS-Revieren ist die strikte Sozialklausel anzuwenden (ABL. C 191 vom 16.7.1983, Anwendungskriterien, S 14, Satz 2).

V. ÜBEREINSTIMMUNG MIT ARTIKEL 56 2a) DES AGKS-VERTRAGES

Freisetzung von EGKS-Arbeit-
nehmern in dem Gebiet, in dem
das Vorhaben durchgeführt wird

: Der Anpassungsprozess wird in den nächsten Jahren zu weiteren erheblichen Freisetzungen führen. 1984 und 1985 werden allein im Ruhrgebiet etwa 20 000 EGKS-Arbeitsplätze wegfallen.

Neue Arbeitsplätze aufgrund
des Vorhabens

: 669 wirtschaftlich tragfähige Arbeitsplätze unter der Voraussetzung, dass alle Arbeitsplätze in vorrangigen EGKS-Revieren geschaffen werden.

Ausbildung

: Soweit erforderlich, durch öffentliche Ausbildungsstellen und die Darlehensempfänger.

Die Kommission hält den Antrag für vereinbar mit Artikel 56 § 2 Buchstabe a) EGKS-Vertrag.

VI. GLOBALDARLEHEN

Höhe des beantragten Darlehens : 20 Mio DM

Höhe des zu gewährenden
Darlehens

: Die Kommission hat ein Darlehen zugunsten des obengenannten Kreditinstituts von 20 Mio DM (rund 8,93 Mio ECU) oder Gegenwert genehmigt (1).

Zinsverbilligung

: 5 Prozentpunkte pro Jahr für fünf Jahre auf 8,93 Mio ECU.

Arbeitsplätze, die für eine
Zinsverbilligung in Frage kommen

: 446 Arbeitsplätze

VII. ZUSTIMMUNG DES RATES

Die Kommission bittet den Rat um Zustimmung zu obigem Beschluss.

(1) Gemäss Anwendungskriterien (ABL. C 191 vom 16. Juli 1983).